

Gestützt auf **Artikel 10a der Verbandsordnung** für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee **vom 17. Dezember 2002 erlässt die Delegiertenversammlung** betreffend Bemessungsgrundlagen zur Betriebskostenverteilung des GVRZ folgendes

## REGLEMENT

### Art. 1

Die Betriebskostenanteile werden nach Massgabe des Trinkwasserverbrauchs berechnet.

Grundsatz

### Art. 2

1 Die Wasserversorgungen im Einzugsgebiet des GVRZ sind gebeten, dem GVRZ jährlich (bis spätestens 30. Juni) die erforderlichen Angaben über die Trinkwassermengen bekannt zu geben.

Trinkwassermenge

2 Der Betriebskostenverteiler basiert auf der Trinkwassermenge des Vorjahres.

### Art. 3

1 Die Trinkwassermenge der öffentlichen Wasserversorgungen umfasst die jährlich total gemessene und geschätzte (in Gebieten ohne Wasseruhren) Trinkwasserabgabe an Haushaltungen, Gewerbe und Industrie pro Gemeinde.

Trinkwassermenge  
öffentliche Wasser-  
versorgungen

2 Der Wasserverbrauch von privaten Quellenbesitzern (gemessen oder geschätzt) wird aufgerechnet.

Private Quellenbesitzer

### Art. 4 1)

Die Abgabe von Trinkwasser an öffentliche Brunnen, öffentliche Anlagen, die Einleitung von Trinkwasser (z.B. unverschmutztes Kühlwasser) über Verbraucher in Meteorwasserleitungen oder Vorfluter, Verluste und Selbstverbrauch wird in Abzug gebracht, sofern keine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt.

Abzug

**Art. 5**

Die ermittelten Trinkwassermengen werden den **Mitgliedern des GVRZ** zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mitspracherecht

**Art. 6**

Die definitiv bereinigte Trinkwassermenge pro **Mitglied** und Jahr wird mittels Beschluss durch den Vorstand des GVRZ rechtskräftig.

Beschluss

**Art. 7**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Gemeinwesen zur Teilrevision des Organisationsstatuts des GVRZ bzw. der Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat Luzern und Schwyz auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Inkrafttreten

**Vom Vorstand beschlossen:**  
**Vom Regionalrat genehmigt:**

**28. Oktober 1991**  
**03. Dezember 1991**

**1) Neufassung beschlossen vom Regionalrat am 30. November 1994**

**2) Textliche Anpassung von der Delegiertenversammlung genehmigt am 25. November 2005**

Die Teilrevision 1991 des Organisationsstatuts wurde angenommen:

vom Kantonsrat des Kantons Zug am  
von der Bezirksgemeinde Küssnacht SZ am  
von der Gemeinde Arth SZ am  
von der Gemeinde Greppen LU am  
von der Gemeinde Meierskappel LU am

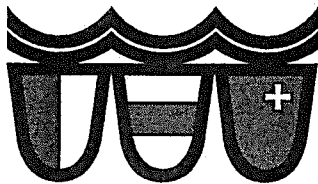
30. Januar 1992  
8. Dezember 1991  
8. Dezember 1991  
23. April 1992  
16. September 1991

Die Teilrevision 1991 des Organisationsstatuts wurde genehmigt:

vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am  
vom Regierungsrat des Kantons Luzern am

19. Mai 1992  
8. Mai 1992

Die Teilrevision 1991 des Organisationsstatuts tritt mit der Genehmigung durch alle Kantone in Kraft.



## Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung des GVRZ

(Delegiertenversammlung vom 25. November 2005)

- 7

### Betriebskostenverteiler des GVRZ

### Textliche Anpassungen des Reglementes

- A. Am 3. Dezember 1991 genehmigte der Regionalrat des GVRZ das Reglement "Bemessungsgrundlagen zur Betriebskostenverteilung des GVRZ" für die Berechnung der Betriebskostenanteile seiner Verbandsgemeinden.
- B. Am 30. November 1994 genehmigte der Regionalrat eine Anpassung dieses Reglementes.
- C. Am 30. November 2001 genehmigte der Regionalrat die neue Verbandsordnung des GVRZ, welche am 1. Januar 2003 in Kraft trat.
- D. Aufgrund der neuen Verbandsordnung ist eine textliche Anpassung in der Einleitung des Reglementes notwendig. Die Bezeichnungen "Art. 26 (neu) des Organisationsstatuts" und "Regionalrat" wurden ersetzt. Die Änderung ist in der Beilage fett und kursiv gedruckt.
- E. In Artikel 5 der neuen Verbandsordnung sind die Mitglieder des GVRZ erwähnt. Aufgrund dieses Artikels in der Verbandsordnung wurden im beiliegenden Reglement in den beiden Artikeln 5 und 6 die Bezeichnungen "Verbandsgemeinden" resp. "Gemeinden" durch die neue Bezeichnung "Mitglieder des GVRZ" resp. "Mitglied" ersetzt. Auch diese beiden Änderungen sind fett und kursiv gedruckt.

Der Vorstand stellt der Delegiertenversammlung folgende Anträge:

### **A n t r ä g e :**

1. Die vorliegenden textlichen Anpassungen des Reglementes "Bemessungsgrundlagen zur Betriebskostenverteilung des GVRZ" seien zu genehmigen.
2. Der Vorstand des GVRZ sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Cham, 18. Oktober 2005 Be/mh

**GEWÄSSERSCHUTZVERBAND DER REGION  
ZUGERSEE-KÜSSNACHTERSEE-ÄGERISEE**

Der Präsident:

Walter Ineichen

Der Geschäftsführer:

Dr. Mario Bertschler

#### Beilage:

- Reglement betreffend Bemessungsgrundlagen zur Betriebskostenverteilung